

Werk

Titel: Zur Frage eines Conservators für Berlin

Autor: Wallé, P.

Ort: Berlin

Jahr: 1899

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0001 | log31

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

züglich der bei öffentlichen Arbeiten gemachten Entdeckungen die mit dem Denkmalschutz betrauten Behörden ihnen die erste Nachricht. Wollen die staatlichen und provincialen Behörden die Ziele, welche sie mit ihren auf den Denkmalschutz bezüglichen, von allen Freunden der vaterländischen Geschichte freudig begrüßten Verfügungen verfolgen, in höherem Grade, als es bisher der Fall war, erreichen, so wird man die Vorstände dieser Vereine nicht nur wie bisher gelegentlich zu Erhebungen über den Denkmalbestand einer Gegend und ähnlichen Leistungen heranziehen, sondern in die ganze Organisation des Denkmalschutzes mit bestimmten Rechten einreihen müssen. Zu diesen Rechten aber wird als erstes das gehören, daß es ihnen gestattet wird, auch auf staatlichen und Gemeindegrundstücken, wenn die Umstände es nöthig machen, rasch eingreifend Nachforschungen anzustellen, ohne in jedem Falle vorher die erforderliche Ermächtigung von den Centralbehörden einzuholen, und die zu Tage geförderten Funde vorläufig im Vereinsmuseum unterzubringen. Dabei kann sofortige Mittheilung an die Behörden, welchen demnächst auch die Verfügung über die endgültige Unterbringung der Gegenstände zusteht, sowie an den betreffenden Conservator vorbehalten sein. Wenn dann in der Regel die große Masse der Funde, wie es meist auch den Interessen der Provincialmuseen entspricht, in den örtlichen Sammlungen verbleibt, so wird sich um so leichter eine Erwerbung der für die Ergänzung der Typen erforderlichen Gegenstände, auch der auf Privatgrundstücken gefundenen, für die Provincial- und Centralmuseen durch gütliche Vereinbarung erreichen lassen. Die Fortsetzung der Ausgrabungen, wenn solche in umfassenderer Weise nöthig und möglich sind, wird ohnehin schon mit Rücksicht auf die Kosten in der Regel auf Rechnung und unter Verantwortung der Provincialmuseen bezw. der Conservatoren stattfinden müssen. Eine zweite Voraussetzung eines solchen Zusammenarbeitens statt der noch vielfach herrschenden Rivalität würde die sein, daß den genannten Vorständen gewisse Vollmachten gegenüber den Leitern öffentlicher Arbeiten, den Beamten der Domänen- und Forstverwaltung sowie der Generalcommissionen gegeben würden, sei es in Gestalt offener Empfehlungsschreiben, wie es bei den Streckencommissaren der Reichs-Limes-Commission der Fall war, oder durch Runderlaß der betreffenden Ministerien. Insbesondere müßte ihnen das Recht zustehen, alle Funde vorbehaltlich späterer Entscheidung vorläufig in die örtlichen Museen überzuführen und die für die Sicherstellung ihres wissenschaftlichen Werthes nöthigen Ermittlungen anzustellen.

Damit sind wir an das zweite Erforderniß einer zielbewußten Denkmalpflege gegenüber den Kleinfunden gekommen: das sachgemäße Verfahren bei der Auffindung und Bergung der Fundstücke, wo dies möglich ist. Daß dazu behutsame Behandlung zerbrechlicher Gegenstände sowie sorgfältige Sammlung aller Theile bereits zerbrochener gehört, versteht sich von selbst. Für die Fälle zufälliger Auffindung werthvoller Gegenstände läßt sich nach dieser Richtung hin nur durch Belehrung wirken. Auch hierfür sind wiederum die berufensten Organe die örtlichen Geschichtsvereine, deren selbstgestellte Aufgabe ja neben der Sammlung, Bewahrung und Verwerthung der geschichtlichen Documente vor allem auch die Weckung und Erhaltung des Interesses für die Heimathsgeschichte ist. Es ist eine oft gemachte Beobachtung, daß nach einer sachgemäß unternommenen Ausgrabung regelmäßig in der Umgebung des Fundortes noch weitere Funde gemacht und den Leitern der Untersuchung mitgetheilt werden, vorausgesetzt, daß dieselben sich das Vertrauen der Bevölkerung zu erwerben gewußt haben. Man gewinnt die Ueberzeugung, daß auch früher mancherlei gefunden, aber aus Unkenntniß der Bedeutung unbeachtet geblieben oder verschleudert worden ist. Bei allen Ausgrabungen selbst aber, sowohl bei den durch den Zufall veranlaßten als bei den planmäßig unternommenen, kommt es, was die Einzelfunde betrifft, vor allem darauf an, daß dieselben ihres urkundlichen Charakters nicht beraubt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Fundumstände, das wo, wann, wie und in welcher Gesellschaft die Gegenstände aufgefunden sind, mit der erforderlichen Genauigkeit durch Schrift und Bild festgelegt werden. Der erfahrene Forscher weiß, welche Fundstücke — es sind oft gerade die unscheinbarsten — der Aufbewahrung würdig sind und worauf es bei ihrer Inventarisirung ankommt; der unerfahrene möge nach beiden Richtungen hin lieber des Guten zu viel als zu wenig thun. Insbesondere hüte er sich, solche Gegenstände, die ihm als neuzeitlich erscheinen, wegzuerwerfen; bei ihnen gerade ist die genaueste Angabe darüber, an welcher Stelle und in welcher Verbindung mit zweifellos

echten Denkmälern sie gefunden sind, besonders nothwendig. Gewissenhaftigkeit nach dieser Seite ist noch wichtiger als die ängstlichste Sorgfalt beim Heben und Bergen der Funde; denn eine hinsichtlich der Fundumstände gutbeglaubigte Scherbe kann wissenschaftlich werthvoller sein als ein Dutzend tadelloser erhaltener Vasen, bei denen jene Voraussetzung, wie dies unter den älteren Beständen unserer Museen so oft der Fall ist, nicht zutrifft. Daß auch das Gesamtobject einer Ausgrabung, wenn es an sich ein Denkmal im weitesten Sinne des Wortes ist, sowohl in dem Zustande, in welchem es sich vor der Untersuchung befand, als auch nach seiner Erschließung in Wort und Bild dargestellt werden muß, ist selbstverständlich, gehört aber nicht zu unserem Thema.

Aus dem Gesagten erhellt, daß alle aus eigenem Antriebe unternommenen Ausgrabungen nur unter sachkundiger Leitung stattfinden sollten; und es war zweifellos ein Act des Denkmalschutzes, wenn auf einer Generalversammlung der deutschen Geschichtsvereine der Leiter eines Landesmuseums die Art brandmarkte, wie die Verwaltung eines kleinen Bades als Reclame für das letztere alljährlich die Öffnung eines oder mehrerer benachbarter Grabhügel veranstaltete, deren Inhalt dann in alle Welt ging, und wenn er ein Einschreiten der staatlichen Behörde gegen solchen Unfug forderte. Wenn derselbe aber darüber hinaus sein Streben darauf richtete, womöglich alle Ausgrabungen den staatlich angestellten Conservatoren vorzubehalten, so ging er viel zu weit, wie unsere übrigen Ausführungen dargethan haben dürften. Gerade in unserer Zeit mit ihren Verkopplungsarbeiten, ihren zahlreichen Bahn- und Canalbauten, mit ihren tiefgrundigen landwirthschaftlichen Arbeiten giebt es so viele Gefahren für den Denkmalbestand unseres Vaterlandes, daß es geboten ist, alle für den Schutz desselben interessirten und brauchbaren Kräfte heranzuziehen. Dieser Schutz kann aber in zahlreichen Fällen nur in der rechtzeitigen Untersuchung der bedrohten Stellen bestehen. So kann es kommen, daß gerade dadurch, daß z. B. ein durch eine geplante Arbeit der genannten Art bedrohter Grabhügel abgetragen, also das Denkmal im gewöhnlichen Sinne des Wortes zerstört wird, das was ihn eigentlich vom wissenschaftlichen Standpunkte aus zum Denkmal macht, gerettet wird, indem nicht nur sein Inhalt geborgen, sondern auch sein Vorhandensein, seine Lage und Beschaffenheit in einer für wissenschaftliche Verwerthung brauchbaren Weise festgestellt wird.

Aber auch wenn es sich nicht um eine unmittelbare Bedrohung bekannter Denkmäler handelt, werden wissenschaftliche Untersuchungen der Fundstätten von Kleindenkmälern trotz der mit ihnen verbundenen Zerstörung gerade im Sinne einer zielbewußten Denkmalpflege oft wünschenswerth sein. Denn mit der letzteren stehen im engsten Zusammenhange eine Inventarisirung des gesamten Denkmälerbestandes und die Herstellung geschichtlicher und vorgeschichtlicher Fundkarten. Da wird es aber in zahllosen Fällen nicht möglich sein, für die aufzuführenden Nummern die richtige Bezeichnung, für die einzutragende Stelle das entsprechende Zeichen zu geben, wenn dieselbe nicht vorher auf ihren Ursprung und ihre Bedeutung hin durch Nachgrabungen untersucht ist. Sonst läuft man Gefahr, ein Hügelgrab einzutragen, wo nur eine natürliche Sanddüne vorhanden ist, oder das Zeichen für eine Wüstung aus dem Mittelalter zu wählen, wo es sich um eine römische Ansiedlung handelt u. dgl. m. In allen diesen und ähnlichen Fällen, wie bei der Entscheidung über den Ursprung alter Straßen, Wälle, Schanzen u. dgl., werden die durch Grabungen zu Tage geförderten Kleinfunde die Entscheidung bringen. Sie machen erst das, was bisher vielleicht ein Pseudodenkmal war, zum Denkmal, und wenn dann später dieses selbst vernichtet werden sollte, so treten sie an seine Stelle, vorausgesetzt daß gute Fundberichte, sei es daß sie in den Acten des betreffenden Museums der wissenschaftlichen Forschung zugänglich sind, oder, was besser ist, daß sie auf Grund des frischen Eindruckes der Untersuchung selbst veröffentlicht werden, auch späteren Geschlechtern Kunde geben, wo, wann und wie die Gegenstände einst gefunden wurden.

Und so kommen wir denn am Schlusse dieser zusammenfassenden Besprechung der Kleindenkmälerfrage auf die Forderung zurück, die wir bereits wiederholt ausgesprochen haben: das wichtigste bei der Behandlung der Kleinfunde, das, was dieselben erst zu vaterländischen Denkmälern macht, ist der genaue Fundbericht. Er ist selbst das monumentum aere perennius, welches Kunde giebt nicht nur von der Auffindung der Denkmäler, sondern auch von den culturgeschichtlichen Thatsachen und Zuständen, welchen dieselben ihren Ursprung verdanken.

Zur Frage eines Conservators für Berlin.

Bald nach Durchführung einer geordneten Denkmalpflege in den Provinzen des preussischen Staates auf Grund des Erlasses des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Januar 1891 ist es mit Bedauern empfunden worden, daß das festgeschlossene Netz

dieser Organisation an einer besonders wichtigen Stelle eine Lücke zeigt. Die Stadt Berlin ist nach dem Gesetz vom 30. Juli 1883 aus der Provinz Brandenburg ausgeschieden und bildet seitdem einen eigenen Verwaltungsbezirk für sich. Aus diesem Umstande erklärt es

sich, daß das Bergausche Kunstinventar der Provinz Brandenburg vom Jahre 1886 die Denkmäler der Stadt Berlin nicht mitenthält, daß vielmehr für diese im Jahre 1893 durch Prof. R. Borrmann ein besonderes Denkmäler-Verzeichniß herausgegeben worden ist. So wie nun die Herausgabe eines besonderen Inventars für die Denkmäler des Stadtkreises Berlin am Platze war, so bedarf es naturgemäß auch zur Pflege derselben eines besonderen Conservators. Diesen Gedanken findet man denn auch schon in den Berichten über die Generalversammlung des Verbandes der deutschen Geschichtsvereine in Stuttgart (1893) und in Eisenach (1894) ausgesprochen. Unter solchen Umständen hielt es der Vorstand des Vereins für die Geschichte Berlins für seine Pflicht, in dieser Sache bei dem Magistrat vorstellig zu werden. In der betreffenden Eingabe vom 20. Mai v. J., die auch die Anstellung eines Conservators fordert, wird der Antrag gestellt: „Der Magistrat wolle sobald als möglich eine Commission für die Denkmalpflege in Berlin nach dem Vorbilde der Provincialcommission für die Denkmalpflege in Brandenburg ins Leben rufen und derselben die ehrenamtliche Ueberwachung der Geschichts- und Kunstdenkmäler übertragen.“ In Berlin gerade — so etwa wird in der Begründung gesagt — sei die Gefahr einer nachtheiligen Aenderung des Bestandes infolge des weltstädtischen Verkehrs und des raschen baulichen Aufschwunges weit größer als in irgend einer anderen Stadt Deutschlands, während hier gerade geschichtliche Bauten, Wahrzeichen und Gedenktafeln in größerer Zahl zu schützen seien. Es wird dann darauf hingewiesen, daß die interessanten älteren Berliner Thore ohne weiteres dem Verkehr geopfert wurden, und daß selbst die Gontardschen Königscolonnaden sich in Gefahr befunden haben sollen abgebrochen zu werden.¹⁾

Der Magistrat von Berlin nahm dieser Anregung gegenüber eine ablehnende Haltung ein, indem er in seiner Antwort vom 8. August v. J. das Vorliegen zwingender Gründe zur Einsetzung einer derartigen städtischen Denkmalcommission verneinte und bei der Zugehörigkeit der meisten Denkmalbauten zum Staate oder zum Reiche die Befürchtung aussprach, daß man den städtischen Beamten die erforderliche Autorität nicht einräumen werde.²⁾ Dann heißt es weiter, daß jetzt schon jede angeregte Veränderung von Patronatsbauten seitens der Stadt „gewissenhaft und sachverständig“ geprüft werde, ohne daß man erfährt, durch wen diese Prüfung erfolgt. Ferner wird angegeben, daß mit dem Polizeipräsidium und der Ministerial-Baucommission eine Abmachung betreffs der zum Abbruch bestimmten interessanten alten Gebäude getroffen werde, sowie daß kunstgewerbliche und geschichtliche Gegenstände an das Kunstgewerbemuseum oder das Märkische Provincialmuseum gelangen, wiewohl letzteres mit seiner Pflegschaft auch die Privatbauten bereits wirksam im Auge behalte. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein königlicher Conservator zur amtlichen Wahrnehmung der archäologischen und kunstgeschichtlichen Interessen für Berlin bereits vorhanden sei . . . und daß zur Zeit dies Amt durch Herrn Geh. Oberregierungsrath Persius pflichtmäßig verwaltet werde.

Diese Ansichten entsprechen in manchen Punkten nicht den tatsächlichen Verhältnissen, fügen vielmehr zum Theil auf einer irrigen Auffassung der Denkmalpflege überhaupt. Warum der Conservator von Berlin, der ebenso wie die Conservatoren in den Provinzen in Uebereinstimmung mit dem staatlichen Conservator in sein Ehrenamt berufen und mit den nöthigen Befugnissen ausgestattet wird; ein geringeres Ansehen haben sollte als jeder der anderen Conservatoren, ist nicht einzusehen. Wenn ferner u. a. ein Abkommen mit dem Polizeipräsidium vorliegt, wonach dieses auf alle zum Abbruch bestimmten interessanten alten Gebäude aufmerksam machen soll, so liegt es auf der Hand, daß, so lange nicht ein Verzeichniß aller derartigen Baulichkeiten besteht, es der Polizei und deren unteren Organen überlassen bleibt, ob sie ihrerseits ein Haus „alt“ oder „interessant“ genug finden, um den Abbruch zu melden; im besten Falle ist die Gefahr des Verlustes aber immer noch groß, weil in Berlin die Hausabbrüche mit solcher Geschwindigkeit erfolgen, daß der „alte“ oder „interessante“ Bau dem Erdboden gleich gemacht ist, ehe die Anzeige des Reviers den Weg durch das Präsidium zu der diese Fragen bei der Stadt behandelnden Stelle gefunden hat. Beispielsweise sei nur daran erinnert, daß noch kürzlich von der Artilleriecaserne am Oranienburger Thore ein Figurenfries, den ein Kunsthistoriker dem Bildhauer Schadow zuschrieb, nach außerhalb verkauft und daß beim Abbruch des ehemaligen Hauses der französischen Gerber (Bellealliance-Platz 2) zwei alte Inschriftsteine einfach zerschlagen wurden.

Man darf aus diesen an sich keineswegs bedeutsamen Vorkommnissen schließen, daß auch in anderen wichtigeren Fällen mancherlei

verfehlt, übersehen oder unterlassen worden ist, was bei der gewaltig zunehmenden Ausdehnung der Reichshauptstadt ja kaum zu verwundern ist. Unsommer aber sollte man der oben erwähnten Vorstellung Gehör geben und durch eine festgeregeltere Ordnung der Denkmalpflege die über das ganze Land verbreitete Organisation zum Abschluss bringen. Das märkische Provincialmuseum verfügt schon jetzt über eine größere Zahl von opferwilligen und bewährten Mitarbeitern. Kann man sich entschließen, bei der Auswahl derselben neben den Prähistorikern, Anthropologen usw. auch Vertreter der Kunst- und Denkmalforschung in höherem Grade als bisher zuzuziehen, so ist wohl schon der Boden für eine sachverständige Denkmalcommission bestens bereitet. Dieser Commission müßte dann wie überall selbstredend ein Conservator als sachverständiger Berater zur Seite stehen, der alle Verhandlungen zu führen, die Ausführung etwaiger Beschlüsse zu übernehmen und die Ueberwachung der Denkmäler durch besondere Pfleger zu regeln hätte. In dieser Hinsicht enthält die Entscheidung des Magistrats vom 8. August v. J. den größten Irrthum. Die Annahme, daß in der Person des staatlichen Conservators zugleich ein „Conservator für Berlin“ bereits vorhanden sei, würde in ihrer Anwendung auf die übrigen Provinzen selbstredend auch die dortigen Provincialconservatoren entbehrlieh erscheinen lassen. In dem Erlaß des Cultusministers vom Januar 1891 ist aber ausdrücklich hervorgehoben, daß der staatliche Conservator allein ebenso wenig wie die umfangreiche freiwillige Arbeit zu dem gleichen Zwecke alle Aufgaben der Denkmalpflege erfüllen kann, und daß nur in der Zusammenfassung beider Factoren und in der lebendigen Zusammenwirkung der freiwilligen Denkmalpflege im Lande mit dem staatlichen Conservator das gesteckte Ziel zu erreichen ist. Dieses besteht nach der wesentlichsten Bestimmung jenes Erlasses darin, alle diese neben einander wirkenden Bestrebungen enger zu vereinigen und die Denkmalpflege durch eine gewisse Organisirung der bisherigen Zersplitterung und Zufälligkeit zu erheben.

Die Commission für Denkmalpflege in Berlin hätte nach jenem Erlaß neben der dauernden geregelten Ueberwachung der Denkmäler mancherlei andere Aufgaben, wie z. B. die Erweckung des Verständnisses für die culturelle Bedeutung der Denkmäler, Anzeigen an die Behörden im Falle ihrer Bedrohung, sachliche Aufstellung eines Planes für den Schutz und die systematische Erhaltung und Erforschung der Kunstwerke usw.

Der Conservator für Berlin, der diese Arbeiten zu leiten hat, sollte außerdem die Privat- und Vereinsammlungen sichten und erhalten, dann als „Delegirter“ des staatlichen Conservators wirksam sein und Grundsätze für Wiederherstellungsarbeiten aufstellen. Alles das ist in Berlin nur unter Mitwirkung von zahlreichen sachkundigen Pflegern möglich, die auch die Fortführung des Kunstinventars zu unterstützen manche Gelegenheit hätten.

Der Verein für die Geschichte Berlins, der in seinen wichtigsten Arbeiten von dem Magistrat in werthvoller Weise unterstützt wird, hat unseres Wissens noch keine Gelegenheit genommen, erneut bei diesem vorstellig zu werden; doch hat sich inzwischen die Generalversammlung des Geschichtsvereins in Münster am 3. October v. J. abermals für die Einsetzung eines Berliner Conservators ausgesprochen.³⁾ Und auch die Provincialcommission für die Denkmalpflege in Brandenburg, die sich in ihrer letzten Sitzung mit derselben Angelegenheit beschäftigte,⁴⁾ sah zwar aus formalen Bedenken von der angeregten Wahl besonderer Pfleger für Berlin ab, gab aber dem Wunsche Ausdruck, daß auch für Berlin eine ähnliche Einrichtung für den Schutz und die Pflege der Denkmäler geschaffen werde, wie sie in allen Provinzen bereits ins Leben getreten ist.⁵⁾

Hiernach darf man wohl erwarten, daß die Stadt Berlin durch Einsetzung einer von Pflegern unterstützten besonderen Commission und durch Berufung eines eigenen Conservators in Bälde der so segensreichen über das ganze Land verbreiteten Organisation der Denkmalpflege sich anschließen wird, um damit eine einfache Ehrenpflicht gegen die monumentalen Zeugen ihrer Geschichte sowohl wie ihres Emporblühens zur Hauptstadt des deutschen Reiches zu erfüllen.

Wie sehr hier Gefahr im Verzuge ist, zeigte die letzte Verhandlung der Stadtverordneten vom 6. d. M., in welcher der Abbruch des Köllnischen Rathhauses und damit die Verlegung der Sammlungen des Märkischen Provincialmuseums nach dem Markthallengebäude in der Zimmerstraße beschlossen werden sollte. Im letzten Augenblicke ging ein durch ein Magistratsmitglied verlesenes Schreiben ein, worin auf die großen aus einem zweimaligen Umzug erwach-

³⁾ s. Bericht über die Generalversammlung in Münster 1898 (E. S. Mittler u. Sohn, Berlin).

⁴⁾ s. S. 12 d. Bl.

⁵⁾ s. Jahresbericht der Prov.-Comm. f. d. Denkmalpfl. in Brandenb., f. 1888.

¹⁾ Den Wortlaut der Eingabe bringt das Juniheft des „Corresp.-Bl.“ d. d. Geschichtsv. 1898.

²⁾ Die Antwort ist abgedruckt in den „Mittheilungen des Vereins für d. Gesch. Berlins“.